

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1396/06
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Zusammensetzung der von der Kommission eingesetzten ExpertInnengruppen und Ausschüsse

Die Kommission hat kürzlich eine hochrangige Gruppe zu Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt ins Leben gerufen. Obwohl die Kommission selbst angibt, dass die Auswahl der Mitglieder von Expertengruppen im Einklang mit juristischen, sozialen, und Umwelt-Gesichtspunkten stehen muss, hat sie dies bei der Ernennung dieser Gruppe nicht umgesetzt. So sind beispielsweise nur zwei Mitglieder des 26-köpfigen Gremiums Frauen. Es findet sich kein einziger Repräsentant aus dem Bereich Erneuerbare Energien oder Verbraucherschutz unter den Mitgliedern. Mit der Ernennung dieser hochrangigen Gruppe hat die Kommission kein Zeichen für Transparenz und demokratische Repräsentation gesetzt.

1. Mit der Entscheidung 2000/407/EG¹ hat die Kommission sich zu einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den von ihr eingesetzten Sachverständigengruppen und Ausschüssen verpflichtet. Wieso setzt die Kommission das Ziel der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern mit dem Ziel von 40% Frauenbeteiligung nicht um? Wie beabsichtigt sie dies in Zukunft zu tun?
2. Kann die Kommission eine Übersicht der Sitzverteilung nach Geschlecht in den von ihr seit der Entscheidung 2000 eingesetzten ExpertInnengruppen und Ausschüssen geben? Wann genau wird die Kommission den längst überfälligen Bericht zur Umsetzung der Entscheidung 2000/407/EG vorlegen?
3. Welche Kriterien außer der geschlechtergerechten Sitzverteilung legt die Kommission in ihren Entscheidungen zugrunde, um eine ausgewogene Zusammensetzung in ExpertInnengruppen und Ausschüssen sicherzustellen? Sieht die Kommission nicht auch Verbesserungsbedarf, was die Transparenz der Auswahl der von ihr eingesetzten Sachverständigenausschüsse und ExpertInnengruppen betrifft?
4. Wie wird die Kommission sicherstellen, dass die Arbeitsprozesse der hochrangigen ExpertInnengruppe so transparent wie möglich sind und dass ihr Mandat nicht über das der Beratung hinausgeht?

¹ ABl. L 154 vom 27.6.2000, S. 34.